



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) und Abschiebehäft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025

Kleine Anfrage - **KA 8/3618**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) und Abschiebehaft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2025

Kleine Anfrage – KA 8/3618

Vorbemerkung der Landesregierung:

I.

Für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Aufenthaltsgesetz sind nach § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) die Ausländerbehörden zuständig. Diese Aufgaben nehmen in Sachsen-Anhalt nach § 1 Abs. 1 Nr. 13 Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) die Landkreise und kreisfreien Städte wahr. Die Landesregierung ist vor diesem Hintergrund bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch diese Kommunen angewiesen, soweit nicht entsprechende Landes- oder Bundesstatistiken vorliegen. Liegen zur Beantwortung einer Frage die benötigten Angaben von Kommunen nicht vor, insbesondere, weil diese dort nicht statistisch erfasst werden und die betroffenen Kommunen auch nicht in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der jeweiligen Fragestellung in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und bei fortwährender Aufgabenerledigung händisch auszuwerten, wird hierauf in der Fragestellung mit der Eintragung „keine Angaben“ hingewiesen.

II.

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt, jedoch müssen Teile der Antwort der Landesregierung als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts

Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 10 und 11 könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der Polizeien der Länder und des Bundes beeinträchtigen. Die Fragen zielen auf einen sensiblen Kernbereich des bundes- und landesweiten Kräftenmanagements ab. Die konkrete anlassbezogene Kräftedisposition kann in dem öffentlich einsehbaren Teil der Antwort nicht mitgeteilt werden. Das öffentliche Bekanntwerden dieser Informationen ließe befürchten, dass Gegner unserer Demokratie auf Grundlage solcher Informationen ihre Handlungen entsprechend anpassen und Bürger des Landes Sachsen-Anhalt gefährden und folglich dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt hierdurch Nachteile zugefügt würden.

Die Antworten auf die Fragen 10 und 11 der Landesregierung werden daher teilweise als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung der Landesregierung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Wie viele Personen wurden im Jahr 2025 aus Sachsen-Anhalt nach § 58 Abs. 1, 3 AufenthG abgeschoben? Bitte nach Zielländern, Ort der letzten Unterbringung, Familien mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson, Alter und Geschlecht der Personen sowie Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln und gesondert angeben, welche Personen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung abgeschoben wurden.

Antwort auf Frage 1:

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 576 Personen zurückgeführt. Davon waren 451 Personen männlichen und 125 Personen weiblichen Geschlechts.

Im Rahmen des nationalen Verfahrens, im Rahmen von Überstellungen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz (Personen mit Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitglied-beziehungsweise assoziierten Staat) und im Rahmen des Entzugs der Freizügigkeit nach § 6 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU – FreizügG/EU) wurden 403 Rückführungen durchgeführt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden.

Zielland	Anzahl der Rückführungen
Afghanistan	2
Albanien	9
Algerien	2
Armenien	8
Äthiopien	2
Benin	3
Bosnien und Herzegowina	1
Bulgarien	18
Burkina Faso	3
China	1
Frankreich	1
Gambia	9
Georgien	39
Griechenland	24
Guinea	3
Guinea-Bissau	2
Indien	31
Irak	15
Italien	5
Jordanien	1
Kamerun	5

Zielland	Anzahl der Rückführungen
Kosovo	30
Litauen	1
Mali	2
Malta	1
Marokko	11
Moldau	17
Montenegro	1
Namibia	2
Niger	1
Nigeria	11
Nordmazedonien	21
Polen	5
Portugal	1
Rumänien	17
Russische Föderation	4
Senegal	1
Serbien	8
Somalia	1
Spanien	1
Thailand	1
Tschechien	1
Tunesien	5
Türkei	71
Turkmenistan	1
Ungarn	2
Vietnam	2

Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung wurden 173 Personen in einen anderen – für das Asylverfahren zuständigen – Staat überstellt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden.

Zielland	Anzahl der Überstellungen
Belgien	6
Bulgarien	3
Frankreich	23
Kroatien	19
Lettland	1
Litauen	1
Niederlande	12
Österreich	10
Polen	18
Portugal	3
Rumänien	7
Schweden	10
Schweiz	12
Slowakei	1
Slowenien	3
Spanien	44

Als Ort der letzten Unterbringung wird statistisch der zuletzt zuständige Landkreis beziehungsweise die zuletzt zuständige kreisfreie Stadt erfasst. Die entsprechenden Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Eine weitere Differenzierung erfolgt in der Auflistung nach Einzelpersonen und Familien mit minderjährigen Kindern. Familien ohne oder mit volljährigen Kindern sind in der Differenzierung nicht enthalten.

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Rückführungen	Anzahl Einzelpersonen	Anzahl Familien mit minderjährigen Kindern
Altmarkkreis Salzwedel	15	15	
Anhalt-Bitterfeld	47	23	5
Börde	35	31	1
Burgenlandkreis	44	28	3
Dessau-Roßlau	6	6	

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Anzahl Rückführungen	Anzahl Einzelpersonen	Anzahl Familien mit minderjährigen Kindern
Halle (Saale)	49	45	1
Harz	101	77	5
Jerichower Land	29	22	2
Magdeburg	63	57	2
Mansfeld-Südharz	26	21	1
Saalekreis	39	26	3
Salzlandkreis	38	35	1
Stendal	58	21	10
Wittenberg	26	21	2

Angaben über das Alter der zurückgeführten Personen können der folgenden Auflistung entnommen werden. Entsprechend der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wird eine Aufteilung in Altersgruppen vorgenommen.

Alter	Anzahl der Rückführungen
0 bis 17 Jahre	86
18 bis 29 Jahre	211
30 bis 39 Jahre	155
40 bis 49 Jahre	81
50 bis 59 Jahre	33
60 bis 69 Jahre	7
ab 70 Jahre	3

Angaben zur Aufenthaltsdauer werden statistisch nicht erfasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Asylsuchende und geduldete Personen verließen Sachsen-Anhalt im Jahr 2025 selbstständig? Bitte nach Zielländern, Ort der letzten Unterbringung, Fa-

milie mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson, Alter und Geschlecht der Personen und Aufenthaltsdauer in Deutschland aufschlüsseln und ob mit oder ohne REAG/GARP-Förderung.

Antwort auf Frage 2:

Im Jahr 2025 wurden 1.027 freiwillige Ausreisen registriert. Davon erhielten 574 Personen eine Förderung nach den Programmen "Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany" und "Government Assisted Repatriation Programme" (REAG/GARP). Die Personengruppe unterteilte sich in 206 weibliche und 572 männliche Personen sowie 249 Minderjährige. Bei Kindern wird das Geschlecht nicht separat erfasst. Herkunftsland und Zielland können der folgenden Übersicht entnommen werden. Soweit eine Ausreise nicht in das Herkunftsland erfolgte, sind die Fälle separat ausgewiesen.

Herkunftsland	Zielland	Anzahl freiwilliger Ausreisen insgesamt
Afghanistan	15x Griechenland, 1x Oman	26
Ägypten		2
Albanien		16
Algerien		1
Armenien		4
Aserbaidschan	1x Polen	10
Australien		3
Benin		2
Bosnien und Herzegowina		9
Brasilien		6
Bulgarien		1
Burkina Faso		2
China		18
Gabun		2
Gambia	1x Italien	1
Georgien		49
Ghana		5

Herkunftsland	Zielland	Anzahl freiwilliger Ausreisen insgesamt
Guinea-Bissau	2x Italien	3
Indien	1x Costa Rica, 1x Katar, 1x Portugal, 2x Spanien, 1x USA	63
Irak	5x Griechenland	47
Iran	1x Griechenland, 1x Schweden	8
Japan		2
Jemen	1x Jordanien	1
Jordanien		2
Kamerun		2
Kasachstan		1
Katar		1
Kirgistan		2
Kosovo		20
Libanon		2
Litauen		1
Mali	1x Italien	1
Marokko	1x Spanien	2
Moldau		4
Mongolei	1x Italien	8
Niger		2
Nigeria	2x Italien	13
Nordmazedonien		43
Oman		1
Pakistan		2
Palästina	3x Jordanien, 1x Griechenland, 1x Syrien	5
Republik Korea		1
Russische Föderation	1x Kasachstan	79

Herkunftsland	Zielland	Anzahl freiwilliger Ausreisen insgesamt
Senegal	1x Litauen	1
Serbien		26
Somalia		3
Sudan	1x Tansania, 1x Türkei	2
Syrien	1x Belgien, 4x Bulgarien, 17x Griechenland, 1x Jordanien, 2x Katar, 4x Kuwait, 1x Litauen, 1x Polen, 1x Rumänien, 1x Russische Föderation, 1x Saudi-Arabien, 2x Türkei, 1x Vereinigte Arabische Emirate, 4x Zypern	222
Tadschikistan		1
Taiwan		1
Togo		3
Tunesien		2
Türkei	2x Litauen	273
Ukraine	2 Tschechien	3
Usbekistan		1
Vereinigtes Königreich		1
Vietnam	1x Polen	15

Als Ort der letzten Unterbringung wird statistisch der zuletzt zuständige Landkreis beziehungsweise die zuletzt zuständige kreisfreie Stadt erfasst. Die entsprechenden Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Freiwillige Ausreisen
Altmarkkreis Salzwedel	23
Anhalt-Bitterfeld	60
Börde	44
Burgenlandkreis	78
Dessau-Roßlau	42
Halle (Saale)	148
Harz	173
Jerichower Land	31
Landeshauptstadt Magdeburg	118
Mansfeld-Südharz	57
Saalekreis	54
Salzlandkreis	81
Stendal	87
Wittenberg	31

In den Fällen der freiwilligen Ausreise erfolgt statistisch keine weitere Differenzierung nach Geschlecht und Alter. Die Aufenthaltsdauer wird ebenfalls nicht statistisch erfasst. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 3:

In wie vielen Fällen kam es 2025 in Sachsen-Anhalt zu Abschiebungen aus Bildungseinrichtungen insbesondere aus Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Arbeitsstelle der betroffenen Person, dem Sozialamt oder Ausländerbehörden? Bitte Ort/Einrichtung benennen und nach Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Familie mit minderjährigen Kindern oder Einzelperson und zuständige untere Ausländerbehörde aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 3:

Die Örtlichkeit, an der die rückzuführende Person angetroffen wird und an der die Rückführungsmaßnahme beginnt, wird statistisch nicht erfasst. Durch die

Ausländerbehörden wurden keine Angaben für das Jahr 2025 übermittelt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 4:

Wie viele Menschen aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden befanden sich 2025 in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam? Bitte aufschlüsseln in welchem Bundesland, welche ausländerrechtlich zuständigen Ausländerbehörde, welches Amtsgericht die Haft oder den Gewahrsam angeordnet hatte und Art der Freiheitsentziehung nach Sicherungshaft, Vorbereitungshaft, Überstellungshaft, Ausreisegewahrsam differenzieren. Betroffene Personen bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Geschlecht, Alter und Datum sowie Dauer der Inhaftierung angeben beziehungsweise Datum des Antritts der Haft oder des Gewahrsams angeben.

Antwort auf Frage 4:

Im Jahr 2025 befanden sich 60 Personen aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam. Es handelte sich um eine weibliche und 59 männliche Betroffene. Die in der Fragestellung erbetenen Differenzierungen können den folgenden Übersichten entnommen werden.

Bundesland	Abschiebungshaft	Ausreisegewahrsam
Baden-Württemberg	1	0
Bayern	6	1
Bremen	2	0
Hessen	1	0
Niedersachsen	4	7
Nordrhein-Westfalen	0	1
Sachsen	5	5
Sachsen-Anhalt	1	1
Schleswig-Holstein	15	5
Thüringen	2	3

Ausländerbehörde	Abschiebungshaft	Ausreisegewahrsam
Altmarkkreis Salzwedel	6	1
Anhalt Bitterfeld	2	0
Bördekreis	1	3
Burgenlandkreis	1	1
Halle (Saale)	1	0
Harz	5	2
Jerichower Land	1	0
Magdeburg	13	6
Salzlandkreis	7	8
Wittenberg	0	2

Amtsgericht	Anzahl der Fälle
Aschersleben	4
Bernburg	3
Bitterfeld-Wolfen	1
Darmstadt	2
Dresden	3
Duisburg	1
Frankfurt am Main	6
Halberstadt	6
Haldensleben	3
Halle (Saale)	1
Hannover	1
Hof	1
Itzehoe	2
Königs Wusterhausen	2
Magdeburg	12
Meppen	1
Merseburg	2
Naumburg	1
Osnabrück	1
Salzwedel	2

Amtsgericht	Anzahl der Fälle
Schönebeck	2
Stralsund	1
Tiergarten	1
Wittenberg	1

Alter	Anzahl der Fälle
0 bis 17 Jahre	0
18 Jahre bis 29 Jahre	28
30 Jahre bis 39 Jahre	22
40 Jahre bis 49 Jahre	7
50 Jahre bis 59 Jahre	3
60 bis 69 Jahre	0
ab 70 Jahre	0

Dauer Freiheitsentzug	Abschiebungshaft	Ausreisegewahrsam
1 bis 5 Tage	2	4
6 bis 10 Tage	3	3
11 bis 20 Tage	15	7
21 bis 30 Tage	8	9
31 bis 40 Tage	1	0
41 bis 50 Tage	1	0
51 bis 60 Tage	1	0
61 bis 70 Tage	1	0
71 bis 80 Tage	1	0
81 bis 90 Tage	1	0
91 bis 100 Tage	1	0
101 bis 110 Tage	0	0
111 bis 120 Tage	2	0

Herkunftsland	Abschiebungshaft	Ausreisegewahrsam
Afghanistan	2	1
Algerien	1	0
Armenien	0	1
Äthiopien	0	1
Benin	1	2
Burkina Faso	0	1
Gambia	1	3
Georgien	2	2
Guinea-Bissau	1	0
Indien	2	1
Irak	4	2
Mali	3	0
Marokko	3	2
Niger	3	0
Nigeria	2	1
Russische Föderation	1	0
Serbien	1	0
Syrien	6	2
Tadschikistan	1	0
Thailand	1	0
Tunesien	1	1
Türkei	1	2
Turkmenistan	0	1

Frage 5:

In wie vielen Fällen ging einer Abschiebung im Jahr 2025 eine Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam voraus und in wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung ohne vorausgegangene Abschiebehaft oder Gewahrsam?

Antwort auf Frage 5:

Von den insgesamt 576 vollzogenen Rückführungen im Jahr 2025 erfolgten 47 Maßnahmen aus Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam. In 529 Fällen wurde eine Rückführung ohne Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam vollzogen.

Frage 6:

In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2025 Personen, die in Abschiebehaft oder Ausreisegewahrsam genommen wurden, aus der Haft entlassen ohne die Abschiebung zu vollziehen? In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Entscheidung aufgrund eingelegtter Rechtsbehelfe?

Antwort auf Frage 6:

In acht Fällen wurden Personen aus Abschiebungshaft beziehungsweise Ausreisegewahrsam entlassen, ohne die Abschiebung zu vollziehen. Die Entscheidung erfolgte in keinem Fall aufgrund eines eingelegtten Rechtsbehelfs.

Frage 7:

In wie vielen Fällen kam es 2025 in Sachsen-Anhalt zu Vollzugshindernissen bei geplanten beziehungsweise stattfindenden Abschiebungen? Bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland, Alter und Geschlecht und Grund für das Nichtvollziehen der Abschiebung.

Antwort auf Frage 7:

Im Jahr 2025 konnten von 1.814 geplanten Rückführungsmaßnahmen 576 vollzogen werden. In 1.238 Fällen bestanden Vollzugshindernisse. Das betraf 308 weibliche und 930 männliche Personen. Die Herkunftsländer können folgender Auflistung entnommen werden.

Herkunftsland	Anzahl gescheiterter Rückführungen
Afghanistan	106
Albanien	8
Algerien	18

Herkunftsland	Anzahl gescheiterter Rückführungen
Armenien	6
Aserbaidschan	2
Äthiopien	2
Benin	11
Bosnien und Herzegowina	4
Bulgarien	2
Burkina Faso	2
Eritrea	1
Gambia	22
Georgien	38
Guinea	7
Guinea-Bissau	13
Indien	99
Irak	64
Iran	23
Israel	1
Jordanien	1
Kamerun	51
Kanada	1
Kenia	1
Kosovo	35
Mali	11
Marokko	47
Moldau	2
Montenegro	1
Namibia	2
Niger	46
Nigeria	33
Nordmazedonien	4
Polen	5
Russ. Föderation	87

Herkunftsland	Anzahl gescheiterter Rückführungen
Schweden	1
Senegal	6
Serbien	8
Somalia	24
Syrien	303
Thailand	1
Tunesien	22
Türkei	107
Turkmenistan	1
Ungeklärt	8
Vietnam	1

Angaben zum Alter der durch Vollzugshindernisse betroffenen Personen können der folgenden Auflistung entnommen werden. Entsprechend der zur Verfügung stehenden statistischen Angaben wird eine Aufteilung in Altersgruppen vorgenommen.

Alter	Anzahl der Fälle
0 bis 17 Jahre	185
18 Jahre bis 29 Jahre	527
30 Jahre bis 39 Jahre	309
40 Jahre bis 49 Jahre	150
50 Jahre bis 59 Jahre	42
60 bis 69 Jahre	19
ab 70 Jahre	6

Angaben zu Grund und Anzahl der Vollzugshindernisse können folgender Auflistung entnommen werden.

Grund für den Nichtvollzug	Anzahl der Fälle
Personen abgängig, beziehungsweise wurden nicht angetroffen	618

Grund für den Nichtvollzug	Anzahl der Fälle
sonstige (organisatorische Gründe, fehlende Passersatzpapiere, Flugausfälle aufgrund Streiks/Sperrung/Umbuchung/Überbuchung)	277
Ablehnung (z. B. durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF], Land der Übernahme, Transitflughafen, Bundes-/Landespolizei)	102
Renitenz	57
Kirchenasyl	55
rechtliche Gründe (z. B. Eilantrag Verwaltungsgericht, Anerkennung Anspruch Aufenthaltsrecht)	43
Erkrankung/Erkrankung Angehöriger/Schwangerschaft/ Mutterschutz	33
freiwillige Ausreise	32
Antrag an Härtefallkommission	8
Strafverfahren	8
Asylfolgeantrag	3
Fristablauf	2

Frage 8:

Wie sind Sammelabschiebungen in Sachsen-Anhalt und gemeinsame Abschiebungen mit anderen Bundesländern gegenwärtig organisiert und welche Stelle entscheidet über Terminierung, Betroffenenkreis, Anerkennung von Abschiebungs-/Vollzugshindernissen, Anwendung von Zwangsmitteln und Vorgehen bei Sammelabschiebungen und in welchen Formen fanden Abschiebungen aus beziehungsweise gemeinsam mit anderen Bundesländern 2025 statt?

Antwort auf Frage 8:

Im Jahr 2025 hat Sachsen-Anhalt eine eigene Chartermaßnahme nach Kroatien durchgeführt, an der sich auch andere Bundesländer beteiligten. Des Weiteren hat sich Sachsen-Anhalt in 70 Fällen an den Sammelabschiebungsmaßnahmen anderer Bundesländer beteiligt, beziehungsweise eine entsprechende Beteiligung geplant.

Teilweise konnten Planungen nicht umgesetzt werden, weil die Maßnahmen storniert worden sind, die geplanten Zuführungen nicht erfolgreich waren oder keine Platzkapazitäten für Ausreisepflichtige aus Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt werden konnten.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 8 der Kleinen Anfrage 8/2672 (Drs. 8/5239) verwiesen.

Frage 9:

Wie viele Suizide und Suizidversuche hat es im Jahr 2025 in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Abschiebungen gegeben?

Antwort auf Frage 9:

Eine statistische Erfassung der erfragten Angaben erfolgt nicht. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 10:

Wie viele Polizeibeamt*innen waren im Zusammenhang mit den Abschiebungen im Einsatz? Bitte je Abschiebung und nach Einheiten und Dienststellen aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 10:

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen von Einsatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Abschiebungen in Sachsen-Anhalt Einsatzkräfte im unteren vierstelligen Bereich eingesetzt. Sämtliche Maßnahmen wurden durch Kräfte der Zentralen Einsatzdienste der Polizeiinspektionen Magdeburg, Halle (Saale), Dessau-Roßlau und Stendal durchgeführt.

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb

als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 11:

Bei wie vielen Abschiebungen aus Sachsen-Anhalt wurde unmittelbarer Zwang mit den im SOG LSA vorgesehenen Mitteln, insbesondere Fesselungen eingesetzt? Bitte aufschlüsseln nach Hilfsmittel und hierbei Art und Dauer zum Beispiel der Fesselungen angeben.

Antwort auf Frage 11:

Im Jahr 2025 wurde bei Abschiebungen im oberen zweistelligen Bereich (in weniger als zehn Prozent aller Fälle) unmittelbarer Zwang in unterschiedlichen Formen nach §§ 58 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt angewendet. Die Anwendung des unmittelbaren Zwangs erfolgte stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur dann, wenn mildere Maßnahmen oder andere Zwangsmittel nicht zielführend waren. Aufgrund der unterschiedlichen Einsatzsituationen lässt sich die Dauer der Anwendung unmittelbaren Zwangs nicht einheitlich darstellen.

Die Mitteilung von der Landesregierung im Sinne der Fragestellung darüber hinaus vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 12:

In wie vielen Fällen kam es 2025 während Abschiebungen zu einer medikamentösen Ruhigstellung unter anderem auch durch die freiwillige Einnahme von sedierenden Medikamenten?

Antwort auf Frage 12:

Auf die Antwort auf Frage 12 der Kleinen Anfrage 8/2672 (Drs. 8/5239) wird verwiesen.